

STADT KITZINGEN

**Verordnung  
über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten  
während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes**

**vom 28. September 2009**

Inkrafttreten: 03.10.2009

Änderungen: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Kitzingen über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 18.04.2016  
Inkrafttreten: 21.04.2016

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Ladenschlussgesetzes

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss, § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- u. Medizinproduktrechts und Art. 42 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes in den derzeit geltenden Fassungen folgende

**Verordnung****über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes**§ 1

In der Stadt Kitzingen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes aus Anlass der Veranstaltungen „Kitzinger Frühling“ und „Stadtfest Kitzingen“ sowie aus Anlass der „Etwashäuser Kirchweih“ am 1. Kirchweihsonntag im Oktober und aus Anlass des Martini-Marktes (Sonntag vor dem Volkstrauertag)

**von 13:00 bis 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- u. Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 a des Ladenschlussgesetzes verfolgt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes“ vom 11.10.2006 außer Kraft.